

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) hier: Aufstellung zusätzlicher Verkehrsschilder

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, hier Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich, als zuständige Straßenverkehrsbehörde, aufgrund der §§ 44 und 45 StVO folgende

Verkehrspolizeiliche Anordnung:

1. In der Gaulgasse werden Zusatzzeichen – Nr. 1048 – 10 „nur PKW“ an den bereits vorhandenen, Parkbereich ausscheldernden Zeichen angebracht.
2. Die Anordnung wird mit Aufstellen der Verkehrszeichen wirksam.
3. Die Kostentragung und Duldung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann rechtsverbindliche auch auf elektronischem Wege, jedoch ausschließlich über das virtuelle Postfach der Verbandsgemeinde Offenbach vg-offenbach@poststelle.rlp.de eingelegt werden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen können sie im Internet unter www.rlp-service.de oder auf unserer Internetseite abrufen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau in der Pfalz eingelegt wird.

Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich IV-Bürgerdienste-